



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ
BMJ-Pr7000/0210-Pr 1/2008

XXIV. GP.-NR
343 /AB
27. Jan. 2009
zu 290 /J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 290/J-NR/2008

Der Abgeordnete zum Nationalrat Harald Vilimsky und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Kompetenzverschiebung zu den Justizanstalten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 16:

Die dieser schriftlichen Anfrage zu Grunde liegende, von meiner Amtsvorgängerin Dr. Maria Berger intendierte Reorganisation der Strafvollzugsverwaltung, die neben der Schaffung einer Generaldirektion für den Strafvollzug im Bundesministerium für Justiz auch die Übertragung dienstbehördlicher Agenden an die Justizanstalten vorgesehen hätte, soll – zumindest vorerst – nicht weiter verfolgt werden.

Die Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMJ 2009, BGBl. II Nr. 292/2008, mit der vorgesehen war, mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 jede Justizanstalt als nachgeordnete Dienstbehörde einzurichten, wurde durch die mittlerweile am 16. Dezember 2008 im Bundesgesetzblatt II kundgemachte, mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretene neue Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung-Justiz – DVPV-Justiz, BGBl. II Nr. 471/2008, aufgehoben.

Die Vollzugsdirektion wird in der DVPV-Justiz wie bisher als einzige Dienstbehörde im Planstellenbereich Justizanstalten benannt. Es ist daher hinsichtlich der nachgeordneten Dienstbehörden im Bereich des Strafvollzuges mit 1. Jänner 2009 zu keinen Änderungen gegenüber der alten Rechtslage gekommen, wodurch auch die mit einer solchen Änderung verbundenen Organisationsmaßnahmen hinfällig sind.

Zu den auf den Revisionsbericht Bezug nehmenden Fragen darf ich ausführen, dass auf Grund eines am 19. November 2007 erteilten Auftrages meiner Amtsvorgängerin Dr. Maria Berger die Abteilung Innere Revision des Bundesministeriums für Justiz die Strafvollzugsverwaltung einer Evaluierung unterzogen hat. Dabei wurden die aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten geprüft und auf Basis der vorgefundenen Sachlage strukturelle Verbesserungen vorgeschlagen. Dieser Revisionsbericht wurde meiner Amtsvorgängerin am 20. Mai 2008 vorgelegt, von ihr aber nicht approbiert.

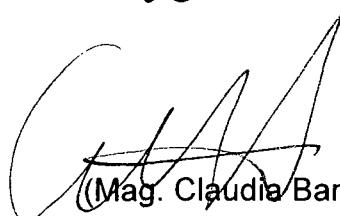
Da die von meiner Amtsvorgängerin geplanten Maßnahmen jedenfalls derzeit nicht umgesetzt werden, ist dieser Bericht als Teil eines laufenden Entscheidungsprozesses über eine künftige, stabile, effiziente und leistungsfähige Organisation der Strafvollzugsverwaltung anzusehen. Der Bericht enthält überdies detaillierte und bewertende Aussagen über einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Ergebnisse von Interviews, bei denen ausdrücklich eine vertrauliche Behandlung zugesichert worden ist.

Ich bitte daher um Verständnis, dass ich aus diesen Gründen dieses nach wie vor nicht approbierte Teilergebnis des rein internen Entscheidungsprozesses nicht vorlegen kann.

Zu 17 bis 20:

Zum Entwurf der mittlerweile aufgehobenen Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMJ 2009, BGBl. II Nr. 292/2008, wurde seinerzeit ein eingeschränktes Begutachtungsverfahren unter Einbeziehung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen durchgeführt. Dazu ergingen vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen die dieser Anfragebeantwortung angeschlossenen kritischen bis negativen Stellungnahmen zu diesem seinerzeitigen Vorhaben.

23. Jänner 2009



(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

BEILAGEN**BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH**

GZ • BKA-920.752/0005-III/1/2008

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG ANDREA RUMPLMAYR

PERS. E-MAIL • ANDREA.RUMPLMAYR@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7121

IHR ZEICHEN • BMJ-A356.20/0002-PR 6/2008

Bundesministerium für Justiz
 zH Mag. Christoph Lukits
 Museumstraße 7
 1070 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung - BMJ 2009 (DVPV-BMJ 2009)

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Das Bundeskanzleramt erachtet die Einrichtung der Justianstalten als Dienstbehörden 1. Instanz als nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit, Zeckmäßigkeit und Sparsamkeit vereinbar.

Die geplante Dezentralisierung der derzeit bei der Vollzugsdirektion zentral angesiedelten Aufgaben führt letztlich zu einer Vermehrung der Verwaltungsebenen, da die Justianstalten auf Grund ihrer Größe und Organisation nicht in der Lage sein werden, die Aufgaben als Dienstbehörde 1. Instanz wahrnehmen zu können.

Die Vollzugsdirektion wird weiterhin die sehr komplexen und schwierigen dienstrechtlichen Problemstellungen – zukünftig nur mehr als „Servicestelle“ – für die Leiterinnen und Leiter der Justianstalten wahrnehmen.

Lediglich die „einfacheren“ dienstrechtlichen Maßnahmen werden zukünftig (ohne entsprechendes zusätzliches dienstrechtlich ausgebildetes Personal) auf der Ebene der Justianstalten durchgeführt werden können.

Würde man jedoch solches einschlägig ausgebildetes Personal auf alle (oder einige) Justianstalten verteilen, um tatsächlich die Aufgaben als Dienstbehörde 1. Instanz vollinhaltlich wahrnehmen zu können, würde nicht nur der Personalstand steigen sondern es würde auch zu Qualitäts- und Auslastungsproblemen kommen. Dies deshalb, da ein Großteil der Justianstalten von der organisatorischen Größe zu klein ist um erstens Personalisten vor Ort voll auszulasten und damit zweitens die Häufigkeit der dienstrechtlichen Maßnahmen (z.B. Pensionierungen) so gering wäre, dass dann weder die Erfahrung noch das nötige Wissen vorhanden sein kann.

Schon der Bedarf einer „Servicestelle“ für die Justianstalten macht deutlich, dass den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Dienstrechtsverfahrensgesetz (DVG): die Dienststelle soll nach ihrer Organisation und personellen Besetzung zur Durchführung der

- 2 -

Dienstrechtsangelegenheiten geeignet sein, im gegenständlichen Entwurf nicht entsprochen werden kann.

Um das angestrebte Ziel, den Leiterinnen und Leitern von Justizanstalten mehr Handlungsspielraum zu geben, erreichen zu können, erachtet es das Bundeskanzleramt als weitaus überlegenswerter, die Möglichkeit der Delegierung von dienstrechtlichen Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 4 DVG im notwendigen und vor allem für die Justizanstalten „machbaren“ Umfang zu nutzen.

25. Juli 2008
Für den Bundeskanzler:
RUMPLMAYR

Elektronisch gefertigt



Bundesministerium für Finanzen
PST/Einl

Fax

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Datum: 22. JULI 2008

An (Firma) / To:

Fax
521522727

Seite(n) / Pages:

3 inkl. Deckblatt
incl. cover page

Datum / Date:
22. Juli 2008

Von / From:

Postausgang Ressortintern, Hintere Zollamtsstraße 2b, A-1030 Wien
Telefon +43 1 51433, Fax +43 1 514 33-5907303
e-Mail Postausgang.Ressortintern@bmf.gv.at

Betreff / Subject:

Entwurf einer Diestrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung - BMJ 2009, Stellungnahme des

F: Bei Übertragungsfehlern bitte um Kontaktaufnahme.

Please call if you have any problems receiving this fax.

DVR:
0000078

Im Anhang befindet sich ein offizielles Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen



BMF - II/7 (II/7)
GZ. BMF-111702/0004-II/7/2008

Fax

An (Firma) / To:
Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Sofort weiterleiten an / Hand over promptly to:
An die Pr 6

Fax:	Seite(n) / Pages:	Datum / Date:
52152 2727	2 inkl. Deckblatt incl. cover page	18. Juli 2008

Von / From:
Dr. Friederike Schwarzenbörfer, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Telefon +43 (1) 514 33 502200, Fax 01514335902200
e-Mail Friederike.Schwarzenbörfer@bmf.gv.at

Betreff / Subject:
BMF-Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung

Bei Übertragungsfehlern bitte um Kontaktaufnahme. Please call if you have any problems receiving this fax.	DVR: 0000078
---	-----------------

Zum Entwurf einer Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung – BMJ 2009 (DVPV-BMJ 2009) beeht sich das BMF Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus dem Entwurf und den dazu übermittelten Erläuterungen geht die neue Kompetenzverteilung zwischen den für den Strafvollzug zuständigen Organisationseinheiten nicht hervor. Auch fehlen Ausführungen zu den personellen und finanziellen Auswirkungen der geplanten Umorganisation und den daraus erwarteten verwaltungsökonomischen Folgen.

Aus Sicht des BMF wäre daher die erst mit 1.1.2007 in Kraft gesetzte Organisation des Strafvollzugs beizubehalten und nach einem angemessenen Zeitraum zu evaluieren, um Energie- und damit Effizienzverluste, die bei einer neuerlichen Umorganisation aus der Verunsicherung der Beamten entstehen, zu vermeiden.

18.07.2008

Für den Bundesminister:

Dr. Friederike Schwarzen dorfer
(elektronisch gefertigt)